

Merkblatt

Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz

Hintergrund

Im Rahmen des Steuerumgehungsbekämpfungsgesetzes (StUmgBG) sind am 25.06.2017, als Reaktion auf die so genannten „Panama Papers“, verschiedene Regelungen in Kraft getreten. Diese haben das Ziel die Steuertransparenz zu verbessern sowie Steuerhinterziehung, Verschleierung von Vermögensverhältnissen und Zahlungsströmen zu bekämpfen. Das Steuerumgehungsbekämpfungsgesetz setzt dabei auf sehr breite Informationseinhaltung und legt Mitwirkungspflichten für Steuerpflichtige sowie erweiterte Anzeigepflichten für Kreditinstitute fest.

Gesetzliche Anforderungen an die verpflichteten Kreditinstitute in Deutschland

Im Rahmen der Legitimations- und Identitätsprüfung sind nach §154 Abs. 2a) bis 2d) AO Kreditinstitute auch zur Einholung des steuerlichen Merkmals von folgenden in Deutschland ansässigen, steuerpflichtigen Personen verpflichtet:

- dem Kontoinhaber, seinem gesetzlichen Vertreter und dem Kontobevollmächtigten,
- dem wirtschaftlich Berechtigten (abweichend wirtschaftlich Berechtigte sowie ultimativ wirtschaftlich Berechtigten (inkl. dem fiktiv wirtschaftlich Berechtigten)).

Der Vertragspartner sowie die gegebenenfalls für ihn handelnde(n) Person(en) haben hierbei eine gesetzliche Mitwirkungspflicht, dieses gilt auch für die Informationen zu den wirtschaftlich Berechtigten und Verfügungsberechtigten.

Soweit die Erhebung des steuerlichen Identifikationsmerkmals ohne Erfolg geblieben ist, hat das Kreditinstitut für die natürlichen Personen eine elektronische Anfrage der Steuer-Identifikationsnummer bei dem Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) durchzuführen. Ist diese elektronische

Anfrage ohne Ergebnis geblieben, ist das Institut verpflichtet, die jeweils betroffenen Personen und die betroffenen Konten sowie alle erhobenen Daten dem BZSt zu melden. Die Meldung der gesetzlich vorgeschriebenen Daten erfolgt elektronisch und unter Wahrung des Bankgeheimnisses, Datenschutz und Datensicherheit.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter:

www.commerzbank.de/datenschutz

Steuerliches Identifikationsmerkmal

Bei natürlichen, nicht wirtschaftlich tätigen Personen ist die **Steuer-Identifikationsnummer** (Steuer-ID), bestehend aus einer 11-stelligen, rein numerischen Ziffernfolge, zu erheben.

Bei Rechtsträgern d.h. juristischen Personen, sowie bei natürlichen, wirtschaftlich tätigen Personen ist die sogenannte **Wirtschafts-Identifikationsnummer** (Wirtschafts-ID) zu erheben. Wichtig: Da das BZSt bisher noch keine Wirtschafts-ID vergeben hat, ist die **für die Besteuerung dem Einkommen nach geltende Steuernummer** heranzuziehen (z.B. Körperschaftsteuernummer oder die Steuernummer im Bescheid zur gesonderten und einheitlichen Feststellung von Grundlagen für die Einkommensbesteuerung, hierbei ist nicht die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gemeint).

Weiter Informationen zu StUmgBG erhalten sie beim Bundeszentralamt für Steuern